Merkblatt über häufige Fehlerquellen, die zu Rückforderungen führen können

Dieses Merkblatt dient zur zusätzlichen Information und ersetzt nicht die im Zuwendungsbescheid genannten Vorgaben. Bei konkreten Nachfragen ist das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde), Referat 201- Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheit, Sport, zu kontaktieren.

Zuwendungen sind grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

1. Mitteilungspflichten

Sollten sich während der Durchführung des Projekts Änderungen gegenüber der Antragstellung ergeben, sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Finanzierung oder die Ausgabenstruktur des Projekts ändert (Beispiel: der Verein erhält für das Projekt zusätzliche Einnahmen (z. B. weitere Zuwendungen) oder einzelne Ausgabepositionen (z. B. Personalausgaben) erhöhen sich gegenüber der Festlegung im Zuwendungsbescheid um mehr als 20 Prozent.

2. Bewilligungszeitraum

Das Projekt muss innerhalb des Bewilligungszeitraums (Förderzeitraum) abgeschlossen werden. Daher sind Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraums anfallen, nicht förderfähig. Soweit hier Fördermittel verwendet wurden, müssen diese zurückgezahlt werden.

3. Besserstellungsverbot

Der Verein / Verband, der eine Förderung erhält, darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Beschäftigte des Landes, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Ausgaben für Personal, das bereits vor Projektbeginn in Vollzeit beim Fördermittelempfänger beschäftigt ist, sind nicht förderfähig.

4. Vergabe von Aufträgen

Beim Einkauf und bei der Beauftragung von Leistungen ist wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Die Anforderungen hieran richten sich nach dem Auftragswert.

- Bei Aufträgen bis 5.000 Euro ist in der Regel eine Marktrecherche (z. B. über das Internet) ausreichend. Diese ist zu dokumentieren (z. B. mittels Screenshots).
- Bei Aufträgen ab 5.000 Euro sind mindestens drei potentielle Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern (z. B. per E-Mail).

5. Dokumentationspflichten

Ausgaben sind nur förderfähig, wenn sie durch Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise bzw. gleichwertige Unterlagen belegt werden können. Daher sind Ausgaben aufgrund mündlicher Absprachen oder Barzahlungen ohne Quittung nicht förderfähig.